

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Kleine Pokerturniere - Merkblatt Kanton Luzern

Seit 1. Juli 2020 können im Kanton Luzern Pokerturniere durchgeführt werden.

Es gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen:

- Bundesgesetz über Geldspiele ([Geldspielgesetz](#), BGS), SR 935.51
- Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung](#), VGS), SR 935.511
- Einführungsgesetz zum Schutz über Geldspiele ([EGBGS](#)), SRL 991
- Kantonale Geldspielverordnung ([KGSV](#)), SRL 993

Charakter	Bei kleinen Pokerturnieren beschränken sich das Verlustrisiko auf das Startgeld und die Teilnahmegebühr, welche beide vor Beginn des Turniers vollständig bezahlt werden und danach nicht mehr erhöht werden dürfen.	
Bewilligungspflicht	Ja.	Art. 32 Abs. 1 BGS
Zuständigkeit	Für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, zuständig.	§ 2 Abs. 1 lit. a EGBGS § 6 Abs. 1 KGSV
Gesuchseingabe	Mindestens 60 Tage vor der Durchführung mit dem amtlichen Formular. Es ist ein Spielkonzept einzureichen (enthält: Spielregeln und Massnahmen zur Spielsuchtprävention)	§ 12 Abs. 3 und 4 KGSV
Maximales Startgeld pro Teilnehmer/in	Fr. 200.- pro Pokerturnier und Fr. 300.- pro Tag und Veranstaltungsort	Art. 39 Abs. 1 Bst. a VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. a VGS
Maximale Summe aller Startgelder	Fr. 20'000.- pro Pokerturnier und Fr. 30'000.- pro Tag und Veranstaltungsort	Art. 39 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. b VGS
Teilnehmerzahl	Die minimale Teilnehmerzahl pro Turnier beträgt 10 Personen.	Art. 39 Abs. 4 VGS
Spieldauer	Ein Turnier muss auf eine Dauer von mindestens 3 Stunden ausgelegt sein.	Art. 39 Abs. 5 VGS
Gewinnquote	100% in Geld. Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne.	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
Teilnahmegebühr	Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.	Art. 36 Abs. 2 BGS
Ausschreibung (Angaben)	- Ort - Zeit - Einsatz (BuyIn) - Blind Struktur - Start Stack - Auszahlungsstruktur	
Verwendung Reingewinn	Weil die Gewinnquote 100 % beträgt, gibt es keinen Reingewinn. Der Gewinn aus der Teilnahmegebühr unterliegt keiner Zweckbindung.	Art. 129 Abs. 2 BGS
Altersgrenze für Teilnahme	18 Jahre.	Art. 41 Abs. 1 BGS § 12 Abs. 2 KGSV

Anzahl Turniere pro Tag	Höchstens vier Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort. Die Anzahl kann auf ein Turnier pro Tag und Veranstaltungsort beschränkt werden.	Art. 39 Abs. 3 VGS § 12 Abs. 1 KGSV
Wer kann eine Veranstaltung durchführen?	Juristische Person nach schweizerischem Recht.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Guter Ruf - Gewähr leisten für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung - Zudem muss das Turnier so ausgestattet sein, dass <ul style="list-style-type: none"> o es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann o von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht - Das Turnier muss an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt werden 	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 39 Abs. 6 VGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 36. Abs. 1 Bst. d BGS
Spielsucht-prävention	<p>Die Spielregeln (welches Spiel wird wie gespielt) und die Informationen (Flyer) zum Schutz der Teilnehmenden vor exzessivem Geldspiel müssen aufgelegt werden.</p> <p>Bei der Durchführung von 12 oder mehr Turnieren pro Jahr am selben Ort muss das Spielkonzept auch die Massnahmen zur Spielsuchtprävention und zur Verhinderung von illegalem Spiel im Lokal aufzeigen. Zudem muss während der Turnierdauer mindestens eine Person anwesend sein, welche im Erkennen von Spielsucht geschult ist.</p> <p>Entsprechende Schulungen werden beispielsweise angeboten und im Kanton Luzern akzeptiert von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Poker Verband (SPOV) - SOS Spielsucht 	Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS Art. 39 Abs. 7 VGS § 12 Abs. 4 KGSV
Berichterstattung	<p>Innert 3 Monaten nach der Durchführung des Turniers an die Bewilligungsbehörde mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnung über das einzelne Spiel (<i>Tische, Spieler, Pot</i>) - Angaben über den Spielverlauf <p>Veranstalterinnen die 24 und mehr Turniere pro Jahr durchführen, müssen keinen Bericht einreichen. Für sie gelten strengere Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Obligationenrecht.</p>	Art. 38 Abs. 1 BGS Art. 38 Abs. 2 BGS Art. 39 Abs. 3 und 4 BGS Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS
Gültigkeitsdauer pro Bewilligung	Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Turniere beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal 6 Monaten ab Bewilligungsdatum stattfinden.	Art. 37 Abs. 2 BGS
Gastgewerbliche Tätigkeit	Für die Bewirtung ist eine entsprechende Wirtschaftsbewilligung für einen Restaurationsbetrieb oder eine Einzelanlassbewilligung (max. 24 Anlässe pro Kalenderjahr) erforderlich.	